

Beschlussvorlage Nr. 413-III-2023

Sitzung/Gremium Stadtrat	Termin 26.01.2023	Status öffentlich
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Finanzen

Betr.: Konsolidierungskonzept**Sachverhalt:**

Gemäß § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) ist ein Konsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Zwar ist der Haushaltsausgleich für 2023 gegeben und für 2024 durch Entnahme aus der Rücklage darstellbar, jedoch innerhalb des mittelfristigen Finanzzeitraums für die Jahre 2025 und 2026 nicht mehr.

Die Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzzeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze des Liquiditätskredites nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Danach bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen einer Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan überstiegen wird.

Für die Stadt Osterwieck liegt der genehmigungsfreie Rahmen danach bei ca. 3,97 Mio. Euro. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Liquiditätsrahmen liegt bei 13,3 Mio. €.

Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept ist die Fortschreibung des mit dem Haushalt 2010 erstmalig aufgestellten Konzeptes der Einheitsgemeinde.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Ja

Ja

Nein

Nein

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Anlagen:

Konsolidierungskonzept



Heinemann
Bürgermeister

